

ZWECKVERBAND VERKEHRSGEMEINSCHAFT REGION INGOLSTADT

BESCHLUSSVORLAGE	
V0294/17 öffentlich	Geschäftsleiter Frank, Robert Telefon 97 43 93 14 Telefax 97 43 93 99 E-Mail zweckverband-vgi@ingolstadt.de Datum 24.04.2017

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, Verbandsversammlung	05.05.2017	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Allgemeine Vorschrift (aV) und Einnahmenaufteilungsrichtlinie (EAR)

Antrag:

Die Verbandsversammlung wolle beschließen:

1. Die allgemeine Vorschrift und die Einnahmenaufteilungsrichtlinie sowie der Tarifzonenplan entsprechend der beigefügten Anlage werden beschlossen.
2. Die allgemeine Vorschrift und die Einnahmenaufteilungsrichtlinie sowie der Tarifzonenplan treten zum 1. September 2017 in Kraft.
3. Als Verbundtarif wird der INVG-Tarif zum Stand 1. September 2017 bestimmt.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, alle notwendigen Schritte zur Umsetzung vorzunehmen.

Sachvortrag:

Im Rahmen der Einführung des Regionalen Gemeinschaftstarifs für die Region Ingolstadt ist der Erlass einer sogenannten allgemeinen Vorschrift (aV) nach Art.3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und ergänzend einer Einnahmenaufteilungsrichtlinie (EAR) vorgesehen. Über die allgemeine Vorschrift wird der Gemeinschaftstarif spätestens bei Genehmigungsneuerteilungen verpflichtend anwendbar, abweichende Genehmigungen mit eigenen Haustarifen können von Verkehrsunternehmen nicht mehr beantragt werden bzw. wären zu versagen. Damit wäre in Kombination mit der Kooperationsvereinbarung mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen in der gesamten Region Ingolstadt auf allen Bus- und Bahnlinien ein einheitlicher Gemeinschaftstarif geschaffen.

Durch die allgemeine Vorschrift haben Verkehrsunternehmen, die durch die Anwendung des INVG-Tarifs geringere Fahrscheinerlöse gegenüber einem allgemeinverbindlichen Referenztarif haben, diese Belastung dann beim jeweiligen zuständigen Aufgabenträger nach den Regelungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 geltend machen. Vorabberechnungen zeigen jedoch, dass durch den INVG-Tarif kein Verkehrsunternehmen unter den Referenztarif fallen wird, da der INVG-Tarif als sog. Höchsttarif in der Regel höher als der bisherige Haustarif der Verkehrsunternehmen in der Region Ingolstadt ist. Somit werden voraussichtlich keine Ausgleichsleistungen notwendig werden. Außerdem können auf Linien, die bisher noch nicht den INVG-Tarif anwenden, Erlösausfälle im Rahmen von Durchtarifizierungsverlusten entstehen, wenn statt bisher zwei Tickets in Zukunft nur noch ein Ticket erworben werden muss.

Für das bisherige INVG-Gebiet ergibt sich dadurch hinsichtlich der Tarifstruktur oder den zu verwendenden Fahrscheinen keine Änderung, da dort bereits seit längerer Zeit einheitlich der INVG-Tarif angewendet wird. In Zukunft erfolgt die INVG-Tariffortentwicklung dann entsprechend im Rahmen der allgemeinen Vorschrift über den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, VGI, da die entsprechenden Tarife dann in der gesamten Region Ingolstadt anwendbar sein werden.

Der Erlass dieser allgemeinen Vorschrift und der Einnahmenaufteilungsrichtlinie erfolgt durch den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, VGI, dem hierfür von Seiten der Verbandsglieder als Aufgabenträger und damit zuständigen Behörden die Kompetenz übertragen wurde.

In den jeweiligen Kreisgremien wurde der Erlass der allgemeinen Vorschrift und der Einnahmenaufteilungsrichtlinie zusammen mit dem Tarifzonenplan behandelt und die erforderlichen Ermächtigungen erteilt:

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, Kreisausschuss am 27. März 2017

Landkreis Eichstätt, Kreistag am 3. April 2017

Stadt Ingolstadt, Stadtrat am 26. April 2017,

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Kreistag am 27. April 2017,

Als Anlage sind dieser Vorlage der abschließende Entwurf der allgemeinen Vorschrift und der Einnahmenaufteilungsrichtlinie sowie der Tarifzonenplan beigelegt.